

3.) Diese Bestimmungen sind einzig zwischen den beztretenden Kantonen gültig, und zwar von dem Augenblick an, wo Seine Excellenz, der Herr Landammann der Schweiz, den Kantonen das Verzeichniß der Begetretenen mitgetheilt haben wird; zu dem Ende hin der Herr Landammann der Schweiz diesen Beschluß den Kantonen zuzusenden, und ihre Beztrittserklärung bis 1sten Jenner 1805. einzufordern ersucht ist.

VIII.

Beschluß vom 26sten Junii 1805, betreffend die Collaturrechte.

Es ergieng das Conclufum der Tagfagung über die Frage: „Ob alle und jede Collaturrechte, nach der gegenwärtigen Verfaffung, als ein nothwendiger und unmittelbarer Ausfluß der Landesherrlichkeit zu betrachten feyen, und demnach die Ausübung derselben der Kantonsregierung allein zustehen folle? —“

mit 16 Stimmen dahin:

Daß Collaturrechte nicht immer ein unmittelbarer Ausfluß der Souverainität, sondern auch ein Gegenstand des Partikular-Eigenthums feyn

können, und demnach Kantons-Regierungen, Corporationen und Privat-Personen, welche im Umfang eines andern Kantons solche Rechte erwiesener Maßen weder als Landesherr noch als Bischof besessen haben, dieselben ferner, den Katholischen Bischöflichen Rechten unbeschadet, ausüben können, und von der Eidgenössischen Behörde bey diesem ihrem Eigenthum geschützt werden sollen.

IX.

Beschluss der Tagsatzung vom 27sten August-
monat 1803, betreffend die mediations-
mäßige Rückstellung der Klostersgüter.

Die Tagsatzung hat, auf angehörten Bericht ihrer, zur nähern Untersuchung des Gegenstands verordneten, besondern Commission, über die Frage: „Wie die, kraft der Mediation, S. 1. des „Liquidations-Abschnitts, verfügte Rückgabe der „Klostersgüter, auf eine gleichförmige Weise in „allen Kantonen ins Werk zu setzen sey.“

In Erwägung, daß der angeführte Artikel der Mediation vollkommen deutlich ist, —

beschlossen:

1.) Es könne kein Kanton befugt seyn, die Rückstellung der Klostersgüter zu verweigern, und